

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

für die wesentliche Änderung einer
Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben
mit einer Produktionskapazität von 3.402 t pro Tag;
hier:
Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten Dampf-
kesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von
95 MW

am Standort Zeitz

für die Firma

Südzucker AG
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

vom 29.11.2024

Az.: 402.3.3-44008/24/01

Anlagen-Nr.: 7513

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	6
III	Nebenbestimmungen.....	7
1	Allgemeines	7
2	Baurecht.....	7
3	Brand- und Katastrophenschutz.....	7
4	Luftreinhaltung.....	8
5	Lärmschutz.....	10
6	Arbeitsschutz	11
7	Gewässerschutz.....	12
8	Abfall- und Bodenschutz	13
9	Naturschutz	13
10	Betriebseinstellung.....	13
IV	Begründung.....	14
1	Antragsgegenstand	14
2	Genehmigungsverfahren.....	16
2.1.	Öffentlichkeitsbeteiligung	17
2.2.	UVP- Vorprüfung	17
3	Entscheidung	23
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	24
5	Kosten.....	32
6	Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG	32
V	Hinweise	37
1	Allgemeines.....	38
2	Baurecht.....	38
3	Luftreinhaltung.....	39
4	Lärmschutz.....	39
5	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG).....	39
6	Arbeitsschutz	39
7	Abfall- und Bodenschutz.....	40
8	Straßenverkehrsrecht	40
9	Zuständigkeiten.....	40
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	42
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	43
ANLAGE 2	Rechtsquellen.....	47

I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 7.24.1, 1.1., 2.4.1.1 und 9.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) (und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)) wird auf Antrag der

Südzucker AG
Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

vom 31.01.2024 (Posteingang am 31.01.2024) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 07.09.2024 (Posteingang am 12.06.2024), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die **immissionsschutzrechtliche Genehmigung** für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von 3.402 t pro Tag;

hier: Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 95 MW,

bestehend aus folgenden und **zu ändernden** Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

AN 3010 Energiezentrale I

BE 1001 Wirbelschichtkessel

BE 1002 Hilfskessel

AN 3020 Energiezentrale II (stillgelegt)

BE 2001 Abhitzeessel Gasturbinen

AN 3030 Anlage zur Herstellung von Zucker

BE 3001 Rübenannahme und -aufbereitung

BE 3002 Vorderbetrieb

BE 3003 Zuckerhaus

BE 3004 Kalklöschstation

BE 3005 Lagereinrichtungen

BE 3006 wasserwirtschaftliche Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage, Rübenerdekassetten

BE 3007 zentrales Hilfsstofflager

AN 3040 Kalkofen

BE 40001 Kalkofen

AN 3050 Schüttgutlager

BE 5001 Carbokalklager

BE 5002 Brennstofflager

AN 3060 Energiezentrale 5 (EZ 5)

BE 6001 Energiezentrale 5 (EZ 5),

auf den Grundstücken in 06712 Zeitz,

Gemarkung: **Zeitz,**

Flur: **3** Flurstücke: **4/3, 4/4, 153, 155, 230/120, 319, 320,**

Flur: **10** Flurstücke: **29, 30, 38, 40, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77,
78, 79, 80, 81**

Gemarkung: **Grana,**

Flur: **1** Flurstücke: **324/19, 558,**

Flur: **3** Flurstücke: **11, 28, 34,**

erteilt.

2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

3 Die Genehmigung wird nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA **unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen** erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenden erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises ergibt.

4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage erteilt.

4.1 Die Dampfkesselanlage ist wie folgt beschrieben:

Anlagenumfang:

- Wasserrohrkessel
- Economiser (unabsperrbar) / Abgas-Wasservorwärmer
- drei Überhitzerpakete
- Entwässerungs- sowie Anfahrleitung
- Speisepumpen
- Schornstein
- Brennstoffzuführung (Gasleitung),
- Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen bis einschließlich Erstabspernung

Technische Daten des Dampfkesselanlage EZ5:	
Herst.-Nr.:	5050
Herstelljahr:	2026
Hersteller:	Fa. Standardkessel Baumgarte Service GmbH
Bauart:	Wasserrohrdampfkessel

max. zulässiger Druck (PS):	114 bar
zulässige Heißdampf Temperatur:	540 °C
zulässige Feuerungswärmeleistung:	96 MW
zulässige Dampferzeugung:	110.000 kg/h
Wasserinhalt:	29.990 l (NW), 32.170 l (voll)
Heizfläche (Verdampfer):	1.876 m ²
Art der Beheizung:	Heizgas/ Zündgas

Technische Daten Überhitzermodul:	
Herst.-Nr.:	5050
Herstelljahr:	2026
Hersteller:	Fa. Standardkessel Baumgarte Service GmbH
Bauart:	Wasserrohrdampfkessel
max. zulässiger Druck (PS):	114 bar
zulässige Heißdampf Temperatur:	540 °C
Wasserinhalt:	28.230 l
Heizfläche (Verdampfer):	8.868 m ²

Technische Daten der Abgas-Waservorwärmer (Economiser):	
Herst.-Nr.:	5050
Herstelljahr:	2026
Hersteller:	Fa. Standardkessel Baumgarte Service GmbH
Bauart:	Wasserrohrdampfkessel
max. zulässiger Druck (PS):	114 bar
zulässige Heißdampf Temperatur:	540 °C
Wasserinhalt:	1.920 l
Heizfläche (Verdampfer):	6.100 m ²

- 4.2 Die Ausrüstung der Anlage erfolgt für eine Betriebsart 72 Stunden beaufsichtigungsfreier Betrieb.
- 5 Die Genehmigung ergeht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erst erfolgen darf, nachdem eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung der Anlage gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. dem Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 4 BetrSichV durchgeführt und den ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion festgestellt hat.

- 5.1 Im Rahmen der Prüfung sind u. a. folgende Belange zu prüfen bzw. nachzuweisen:
- Über die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 der neu zu errichtenden sicherheitsgerichteten Steuerung ist eine Bescheinigung durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit vorzulegen.
 - Die Herstellerdokumentationen sowie die Abnahmenachweise der Baugruppe Dampfkessel, inklusive Economiser und Überhitzer sowie der Ausrüstung für die Betriebsart 72 Stunden beaufsichtigungsfreier Betrieb, nach der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) i. V. m. der DIN EN 12952 sind vorzulegen.
 - Für Anlagenkomponenten, die nicht zum Umfang der Baugruppe der Kesselanlage gehören, ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme der Nachweis zu erbringen, dass diese Ausrüstungsteile auf ihre Eignung und auf ihre Kompatibilität untereinander durch die zugelassene Überwachungsstelle geprüft wurden.
 - Die Funktionsfähigkeit der sicherheitsrelevanten Ausrüstungsteile ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
 - Die Gefährdungsbeurteilung ist u. a. hinsichtlich folgender Belange vorzulegen:
 - Dokumentation der technischen Schutzmaßnahmen zur Dampfkesselanlage,
 - Festlegung der wiederkehrenden Prüffristen der Dampfkesselanlage und ihrer Anlagenteile nach BetrSichV.
- 6 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass der Betrieb der geänderten Anlage erst aufgenommen werden darf, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis (Reg.-Nr.: 44/321/1629/93-82039/0762/93 vom 14.09.1993), zuletzt geändert durch Bescheid des Burgenlandkreises vom 30.07.2015 (AZ 71.2.8/66442-082039/0762/93), zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Weiße Elster diesbezüglich geändert und wirksam geworden ist.
- 7 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben am Standort Zeitz behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,
- festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 Baurecht

- 2.1 Die Bauausführung hat auf Grundlage der geprüften Bauvorlagen (inkl. Brandschutzkonzept und Standsicherheitsnachweise) unter Beachtung nachträglicher Auflagen aus den fortzuführenden bauaufsichtlichen Prüfungen des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises zu erfolgen.
- 2.2 Die Forderungen der Prüfberichte zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises (Prüfberichte 1 bis 4) sind vollumfänglich umzusetzen.
- 2.3 Während der Bauarbeiten auftretende Verschmutzungen der Fahrbahnen und Gehwege sind selbstständig oder auf eigene Kosten zu beseitigen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Ausstattung mit Handfeuerlöschern hat auf der Grundlage der DIN – EN 3 und der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 Punkt 5.2 zu erfolgen.

- 3.2 Der Aufzugsschacht ist zu lüften und muss mit einer Rauchabzugseinrichtung versehen sein. Die Rauchabzugsöffnungen im Aufzugsschacht müssen mindestens 2,5 % der Grundfläche des Schachtes, mindestens jedoch 0,1 m² haben.
- 3.3 Rettungswege sind nach den geltenden Rechtsvorschriften unter Beachtung der ASR A2.3 zu kennzeichnen.
- 3.4 Der vorhandene Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gemäß den Änderungen anzupassen und im Anschluss der Feuerwehr Zeitz (1 x Papier und 1 x digital) auszuhändigen.
- 3.5 Den örtlich zuständigen Feuerwehren muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die örtlichen Gegebenheiten durch Begehungen und evtl. Übungen kennen zu lernen.
- 3.6 Es ist ein Löschwasserbedarf von 1600 l/ min vorzuhalten. Der erforderliche Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzuhalten.
- 3.7 Sämtliche Aufstell- und Bewegungsflächen sind sicher begehbar auszulegen, zu entwässern und mit öffentlichen Verkehrsflächen in Verbindung zu bringen. Zudem muss die Zuwegung zum Vorhabenstandort insbesondere bezüglich ihrer Breite und den Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird.
Weiterhin sind alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen. Bei Zufahrten muss gewährleistet sein, dass diese Hinweisschilder durch ankommende Fahrzeuge von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sind.
Es muss gewährleistet werden, dass die Feuerwehr im Einsatzfall das Gelände jederzeit befahren kann. Bereits vorhandene Werkstraßen und befestigte Flächen können als Bewegungsflächen für die Feuerwehr genutzt werden.
- 3.8 Die (Teil-)Anlagen sind so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

4 Luftreinhaltung

- 4.1. Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Anlagen ist zu jeder Zeit sicherzustellen.
- 4.2. Die Abgase der Dampfkesselanlage sind über die Emissionsquelle Q 7.3 so in die Atmosphäre abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Höhe der Emissionsquelle Q 7.3 hat mindestens 40 m über Flur und eine Austrittsfläche von mindestens 2 m² zu betragen.
- 4.3. Für den Mischbetrieb mit Biogas darf maximal 10% Biogas aus der betriebseigenen Kläranlage eingesetzt werden.

- 4.4. Im Betriebsfall 2 sind periodische Messungen für Staub und Schwefeloxide (SO_x) entsprechend der 13. BImSchV durchzuführen, wenn für Erdgas H eine Brennstoffkontrolle entsprechend § 13 der 13. BImSchV durchgeführt wird.

Ansonsten ist Staub eine periodische Messung und für So_x eine kontinuierliche Messung durchzuführen. Diese Messung hat erstmals bei stabiler Einspeisung von Biogas und Nutzung des Betriebsfalles 2 zu erfolgen.

- 4.5. Die Dampfkesselanlage ist mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die für die von der 13. BImSchV geforderten Luftschadstoffe, die im Betriebsfall 1 und Betriebsfall 2, ausgenommen Staub, kontinuierlich ermitteln.

Wenn eine Brennstoffkontrolle für Erdgas H gemacht wird, kann im Betriebsfall 1 auf eine So_x-Messung verzichtet werden und im Betriebsfall 2 ist eine periodische Messung durchzuführen.

Für die Mess- und Auswerteeinrichtungen muss eine Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt sein. Die Anforderungen an die kontinuierlichen Emissionsmessungen haben den Vorgaben der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

- 4.6. Die kontinuierlichen Messungen und Auswertungen haben unter Beachtung der nachfolgenden Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen:

- „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“, zuletzt veröffentlicht mit Rundschreiben des BMUB vom 23.01.2017 – IG I 2 – 45053/5,
- „Kontinuierliche Emissionsüberwachung – Statuskennung und Klassierung“, zuletzt herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) in der komplett überarbeitenden Fassung vom 20.11.2017.

- 4.7. Die Kalibrierungen und jährlichen Funktionsprüfungen der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen haben auf Basis der VDI 3950 (Ausgabe Juni 2018) zu erfolgen.

- 4.8. An die mit der Durchführung der Messungen und Überprüfungen gemäß § 29b BImSchG beauftragten Stelle sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- Im Vorfeld der Messungen und Überprüfungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der Richtlinie DIN EN 15259 entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht orientiert. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.
- Der Messplan, einschließlich der vorgesehenen Messtermine, ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) einzureichen. Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.

- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen, des ordnungsgemäßen Einbaus, der Kalibrierungen sowie der jährlich wiederkehrenden Funktionsprüfungen ist jeweils ein Messbericht zu erstellen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb der o.g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mail-Adresse des LAU, poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de, zu versenden.
- Der Bericht ist auf der Grundlage des Mustermessberichts für Emissionsmessungen für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils aktuellen Version anzufertigen. Diese Mustermessberichte sind auf der Internetseite des LAU oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar: <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modul-Typ=ImmissionsschutzStelle>
- Der Messbericht soll Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Der Betrieb der Anlage ist nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

4.9. Die Betreiberin hat für die regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen Sorge zu tragen.

4.10. Sollte es zu Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen kommen, sind diese der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in geeigneter Form unverzüglich mitzuteilen.

5 Lärmschutz

5.1. Der Betrieb der geänderten Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Dazu sind die in der den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose genannten Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

5.2. Die geänderte Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen nach Nr. 7.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden. Dies muss durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B.: schwingungsmindernde Aufstellung von Aggregaten, Versteifung von Kanälen, etc.) sichergestellt

werden. Luftschallabstrahlung durch den Abgaskamin, im tieffrequenten Bereich, ist durch einen auf das Frequenzspektrum angepassten Schalldämpfer zu vermeiden.

- 5.3. Türen und Tore sind im Regelbetrieb geschlossen zu halten.
- 5.4. Die geänderte Anlage muss so beschaffen sein, dass keine Geräusche mit Tonhaltigkeiten emittiert werden.
- 5.5. Der Rauminnenpegel des Kesselhauses darf 85 dB(A) nicht überschreiten.
- 5.6. Die zu Grunde gelegten Bau-Schalldämm-Maße sind durch Umsetzung der Vorgaben zur Bauausführung einzuhalten.
- 5.7. Die Abgabe von Dampf im An- und Abfahrbetrieb ist so zu steuern, dass die Dampfabgabe ausschließlich im Tagzeitraum erfolgt. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummer 7.2 TA Lärm) zulässig. Die Abblasleitung ist mit einem Schalldämpfer auszustatten.

6 Arbeitsschutz

Allgemeiner Arbeitsschutz

- 6.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich sind angemessen künstlich zu beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Wenn während der Arbeitszeit durch das einfallende Tageslicht ein Mindestwert der Beleuchtungsstärke von 1 lx nicht gegeben ist, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. (Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 Punkt 10)
- 6.2 Die Oberflächen von Fußböden sind so zu gestalten, dass keine Rutsch- und/oder Stolpergefahr besteht. Gitterroste sind so zu verlegen, dass sie nicht kippen oder verrutschen können.
- 6.3 Bei baulichen Arbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben können, müssen geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.
- 6.4 Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. Für den kraftbetriebenen Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden. (ASR A1.8)
- 6.5 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. (ASR A1.8)
- 6.6 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundene Gefährdung zu ermitteln. U. a. sind folgende Punkte dabei zu berücksichtigen:
 - Bewertung der Brandgefährdungen und Festlegen von Schutzmaßnahmen,
 - Ermittlung der Explosionsgefährdungen und Ableitung von Schutzmaßnahmen,
 - Berücksichtigung vorhersehbarer Betriebsstörungen und Festlegung der Maßnahmen zu deren Beseitigung,

- Festlegung der erforderlichen Sicherheitskennzeichnungen für die Arbeitsbereiche,
- Berücksichtigung der vorgegebenen Maßnahmen für den Umgang mit Stoffen entsprechend der Sicherheitsdatenblätter (z. B. Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen, Auswahl geeigneter Löschmittel),
- Festlegung der Prüfverpflichtungen für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (Prüfgegenstand, Prüfmethode, Prüfintervall, Prüfperson),
- Ermittlung der vorherrschenden Lärmexpositionspegel und Ableitung der erforderlichen Schutzmaßnahmen.

- 6.7 Vor Inbetriebnahmen der geänderten Anlage sind Betriebsanweisungen, einschließlich der Tätigkeiten für An- und Abfahren der jeweils betroffenen Anlagenteile sowie für planmäßige Reinigungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, zu erstellen.
- 6.8 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf ihren ordnungsgemäßen Zustand unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3) zu prüfen. Die Betriebsmittel sind VDE-gerecht gemäß Stromlaufplan zu kennzeichnen.
- 6.9 In den verschiedenen Anlagenbereichen ist eine entsprechende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vorzunehmen. Dies beinhaltet z. B. das Zutrittsverbot für Unbefugte zu Anlagenbereichen, das Gebotszeichen für das Tragen persönlicher Schutzausrüstung durch Beschäftigte sowie ggf. die Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche.

Technische Anlagensicherheit

- 6.10 Nach erfolgter Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV ist der zuständigen Gewerbeaufsicht zeitnah eine Kopie der Prüfbescheinigung zu übersenden.
- 6.11 Der Prüfbericht zur Prüfung der funktionalen Sicherheit ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme der zuständigen Gewerbeaufsicht zu übergeben.
- 6.12 Die Brenner sind am Aufstellungsort einer Einzelprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen.

7 Gewässerschutz

- 7.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Wasserbehörde zwei Monate vor dem dafür vorgesehenen Termin schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Zur Überwachung der Prozessabwässer aus der Dampfkesselanlage, welche dem Herkunftsbereich nach Anhang 31 der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegen, ist eine Messstelle einzurichten.
- 7.3 Für den Betrieb, die Wartung und Unterhaltung der Abwasseranlagen der geänderten Anlage ist eine Betriebsvorschrift zu erstellen, bzw. die bestehende Betriebsvorschrift zu aktu-

alisieren. Hierbei sind Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, Maßnahmen bei Störungen an den Abwasseranlagen sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen. Insbesondere hat diese Betriebsvorschrift Anweisungen bzw. Angaben zu Maßnahmen zu enthalten, die bei der In- und Außerbetriebnahme von Anlagenteilen, bei Reparaturarbeiten an den Abwasseranlagen sowie bei Störungen oder Schadens- und Havariefällen durchzuführen bzw. zu beachten sind.

7.4 Die Abwasseranlagen haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen und sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Insbesondere müssen die Abwasseranlagen wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein. Bei Reparaturen oder Modernisierungsmaßnahmen sind nur gleiche oder verbesserte Qualitätsstandards der ursprünglichen Einrichtung einzusetzen. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine energieeffiziente Betriebsweise ermöglicht wird. Die bei der Abwasserbeseitigung entstehenden Energiepotenziale sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu nutzen.

7.5 Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen, die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung einhalten und einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten, eine Überlastung ausgeschlossen sowie eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden. Die Herstellerangaben zum Betrieb einzelner Anlagenteile sind zu berücksichtigen. Für auftretende Störungen, Schadens- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Es ist dafür zu sorgen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

8 Abfall- und Bodenschutz

Der verwertbare Aushubstoff ist gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu behandeln und zu verwerten. Der Aushub, der nicht verwertbar ist, ist auf der Grundlage der Deponieverordnung (DepV) einer geordneten und schadlosen Entsorgung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

9 Naturschutz

Die Baufeldfreimachung ist auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres) zu beschränken. Muss davon abgewichen werden, ist das Baufeld durch eine ökologische Baubegleitung auf Vorkommen von Bodenbrütern untersuchen zu lassen. Werden Vorkommen festgestellt, sind weitere Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

10 Betriebseinstellung

10.1. Beabsichtigt die Anlagenbetreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

- 10.2. Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 10.3. Vor der Betriebseinstellung sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.4. Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicherzustellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.5. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.6. Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die Südzucker AG betreibt am Standort Zeitz eine Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer mit einer Produktionskapazität von maximal 3.402 Tonnen je Tag (Zuckerfabrik), die zuletzt mit Bescheid vom 10.01.2017 (Az: 402.4.4-44008-16/18) wesentlich geändert worden ist, inklusive zugehöriger Nebenanlagen. Teil dieser Nebenanlagen sind Dampfkesselanlagen zur Bereitstellung der notwendigen Energie und Medien für die Prozesse der Zuckerfabrik.

Es wird nun beabsichtigt die Dampfkesselanlagen nach und nach zu modernisieren. Zum Umfang dieser Modernisierung gehören die Installation einer neuen, erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage (Dampfkessel 5) sowie die Errichtung eines Schaltanlagegebäudes zur Aufnahme von Schaltanlagen (Mittelspannungs- und Niederspannungshauptverteilungen). Die Dampfkesselanlage 5 sowie die Schaltanlagen zur Eigenbedarfsversorgung werden in einem neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt. Das Gebäude und die darin befindlichen Anlagen werden zusammenfassend als Energiezentrale 5 (EZ5) bezeichnet.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 (Posteingang am 31.01.2024) beantragt daher die Südzucker AG beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer mit einer Produktionskapazität von maximal 3.402 Tonnen je Tag.

Folgende Hauptdaten charakterisieren die Anlagen der EZ5:

Hauptdaten EZ5

- Feuerungswärmeleistung ca. 95 MW
- Frischdampfmenge 110 t/h
- Primärbrennstoff Erdgas (H)
- Sekundärbrennstoff (wenn vorhanden) Biogas
- Schornsteinhöhe 40 m

Die Energiezentrale 5 ist für eine Feuerungswärmeleistung von ca. 95 MW im Nennlastfall ausgelegt und dient mittelfristig dem Ersatz der kohlebefeuchten Dampfkesselanlage in der Energiezentrale 1. Die Kapazitäten sowie die genehmigte Gesamfeuerungswärmeleistung erhöhen sich durch das Vorhaben. Durch die Modernisierung der Energieerzeugungsanlagen wird eine Reduktion der ausgestoßenen Treibhausgase erzielt, da mit der Inbetriebnahme der Energiezentrale 5 der kohlebefeuchte Kessel in der Energiezentrale 1 in Kaltreserve überführt wird. Ein Parallelbetrieb der Neuanlage mit dem braunkohlebefeuchten Kessel der Energiezentrale 1 ist nicht vorgesehen. Ein Betrieb der Energiezentrale 1 ist lediglich vorgesehen, wenn die Umrüstung der Energiezentrale 3 auf Erdgas erfolgt.

In der EZ5 wird neben Wärme für die Zuckerfabrik ebenso Strom über eine Dampfturbine erzeugt. Mit E-Mail vom 07.11.2024 erklärte die Antragstellerin, dass ein Teil des erzeugten Stroms in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Somit unterliegt die EZ5 ebenfalls dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG 2023).

Die Anlage soll aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE) bestehen:

AN 3010 Energiezentrale I

BE 1001 Wirbelschichtkessel

BE 1002 Hilfskessel

AN 3020 Energiezentrale II (stillgelegt)

BE 2001 Abhitzekessel Gasturbinen

AN 3030 Anlage zur Herstellung von Zucker

BE 3001 Rübenannahme und -aufbereitung

BE 3002 Vorderbetrieb

BE 3003 Zuckerhaus

BE 3004 Kalklöschstation

BE 3005 Lagereinrichtungen
BE 3006 wasserwirtschaftliche Anlagen, Abwasserbehandlungsanlage, Rübenerde-
kassetten
BE 3007 zentrales Hilfsstofflager
AN 3040 Kalkofen
BE 40001 Kalkofen
AN 3050 Schüttgutlager
BE 5001 Carbokalklager
BE 5002 Brennstofflager
AN 3060 Energiezentrale 5 (EZ 5)
BE 6001 Energiezentrale 5 (EZ 5)

Mit Schreiben vom 31.01.2024 (Posteingang am 31.01.2024) beantragte die Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für folgende Baumaßnahmen:

- Die Ausführung von baugrundvorbereitenden Maßnahmen,
- Die Herstellung einer Fundamentplatte inkl. eines Stahlbetontreppenturmes,
- Rohbau der Schaltraumanlagen.

Diese wurde mit Bescheid vom 08.07.2024 erteilt.

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage inkl. all ihrer Nebenanlagen ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 7.24.1, 1.1, 2.4.1.1 und 9.11.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der IE-Richtlinie. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß der §§ 6, 8a und 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgt die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren werden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als:
 - obere Immissionsschutzbehörde
 - obere Abwasserbehörde
 - obere Naturschutzbehörde
- der Landkreis Burgenlandkreis als:
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Abfallbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - untere Wasserbehörde

- untere Denkmalschutzbehörde
 - untere Waffenbehörde
 - Straßenverkehrsamt
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd
 - die Stadt Zeitz.

2.1. Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben ist beschrieben durch die Nrn. 1.1 (G/E), 2.4.1.1 (G/E), 7.2.4.1 (G/E) und 9.11.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BlmSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BlmSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BlmSchV sowie § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 27b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.04.2024 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Zeitz, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2024).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BlmSchV sowie § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 27b VwVfG in der Zeit vom 24.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024 bei der Stadt Zeitz, im Landesverwaltungsamt sowie im Internet aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendefrist bis zum 24.06.2024), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV der für den 06.08.2024 und 08.08.2024 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 16.07.2024 in der Mitteldeutschen Zeitung, Lokalausgabe Zeitz, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2024).

2.2. UVP- Vorprüfung

Das Vorhaben der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik) am Standort Zeitz durch Errichtung und Betrieb einer neuen Dampfkesselanlage (EZ5) mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 95 MW ist nicht UVP-pflichtig, da es auf Grund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Anlage ist der Nr. 7.25 i.V.m 1.1.2 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn das Vorhaben erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben dient der Modernisierung der Energieerzeugungsanlagen der Zuckerfabrik und der Weizenstärkeanlage der Südzucker AG am Werksstandort in Zeitz. Zum Umfang der Modernisierung gehören die Installation einer erdgasbefeuerten Dampfkesselanlage (Dampfkessel 5) sowie die Errichtung eines Schaltanlagegebäudes zur Aufnahme von Schaltanlagen (Mittelspannungs- und Niederspannungshauptverteilungen). Gegenstand des Vorhabens ist die Installation des neuen erdgasbefeuerten Dampfkessels 5 mit den dazugehörigen E- und leittechnischen Anlagen und dem neu zu errichtenden Gebäudekomplex (Kesselhaus und Schaltanlagegebäude). Die Anlagen werden von der Südzucker AG (SZAG) betrieben. Die Dampfkesselanlage 5 sowie die Schaltanlagen zur Eigenbedarfsversorgung werden in einem neu zu errichtenden Gebäude aufgestellt. Das Gebäude und die darin befindlichen Anlagen werden zusammenfassend als Energiezentrale 5 (EZ5) bezeichnet.

Folgende Hauptdaten charakterisieren die Anlagen der EZ5:

Parameter	
Feuerungswärmeleistung	ca. 95 MW
Frischdampfmenge	110 t/h
Primärbrennstoff	Erdgas (H)
Sekundärbrennstoff (wenn vorhanden)	Biogas
Schornsteinhöhe	40 m

Die EZ5 ist für eine Feuerungswärmeleistung von ca. 95 MW im Nennlastfall ausgelegt und dient mittelfristig dem Ersatz der kohlebefeuchten Dampfkesselanlage in der Energiezentrale 1. Die Kapazitäten sowie die genehmigte Gesamtfeuerungswärmeleistung erhöhen sich durch das Vorhaben. Durch die Modernisierung der Energieerzeugungsanlagen wird eine Reduktion der ausgestoßenen Treibhausgase erzielt, da mit der Inbetriebnahme der EZ5 der kohlebefeuchte Kessel in der Energiezentrale 1 in Kaltreserve überführt wird. Ein Parallelbetrieb der Neuanlage mit dem braunkohlebefeuchten Kessel der Energiezentrale 1 ist nicht vorgesehen

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Gebäudekomplex der EZ5 wird auf dem Gelände der Zuckerfabrik in der Stadt Zeitz (Burgenlandkreis / Sachsen-Anhalt) im südwestlichen Teil des bestehenden Anlagenkomplexes, zwischen der Energiezentrale 3 der CropEnergies Bioethanol GmbH (CEB) und den Abwasserbehandlungsanlagen der Zuckerfabrik errichtet und betrieben.

Die EZ5 gliedert sich in zwei direkt angrenzende Funktionsbereiche – nordöstlich das Kesselhaus und südwestlich das Schaltanlagegebäude. In südöstlicher Richtung befindet sich der Fluss "Weiße Elster", welcher durch einen Damm von dem Gelände der EZ5 abgegrenzt ist. Gesetzlich geschützte Biotop sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich u. a. in Grana an der Kreisstraße (nördlich ca. 50 m), in Zeitz an der Albrecht- und Weinbergstraße (östlich ca. 500 m), in

Großosida an der Forststraße (östlich ca. 600 m) und in Kleinosida an der Kleinosidaer Straße (westlich ca. 50 m).

Im Umkreis von einem Kilometer um die Anlage sind keine FFH-Schutzgebiete ausgewiesen. Der Anlagenstandort grenzt an ein Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Weiße Elster 2) an. Anhand des Geoinformationssystems des Landes Sachsen-Anhalt (GIS LSA) konnten im Umfeld der Anlage folgende Schutzgebiete ermittelt werden:

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Weiße Elster 2“	westlich	unmittelbar neben dem Anlagengrundstück
Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“	südlich	Der südliche Teil des Anlagengrundstückes befindet sich innerhalb des Naturparks
Flächennaturdenkmal „Elsteraltwasser auf den Elsterwiesen bei Salsitz“	südlich	ca. 500 m
Landschaftsschutzgebiet „Kuhndorfal“	südöstlich	ca. 2.400 m
Landschaftsschutzgebiet „Aga-Elster-Tal und Zeitzer Forst“	südlich	ca. 800 m
FFH Gebiet 156 „Zeitzer Forst“ flächengleich mit EU Vogelschutzgebiet „Zerbster Forst“	südwestlich	ca. 5.200 m
FFH Gebiet 155 „Weiße Elster nordöstlich Zeitze“	nordöstlich	ca. 6.000 m

Gemäß Fachkarte der für den Naturschutz besonders wertvollen Bereiche im Land Sachsen-Anhalt (L4938 Zeitze) befinden sich folgende u. a. gesetzlich geschützte Biotop (Streuobstwiesen, wertvolle Gehölzbestände/ Waldbereiche sowie ein Graben/Kanal) im Umfeld der Anlage:

- B1 Streuobstwiese
- B2 Streuobstwiese
- B3 Streuobstwiese
- B4 Wertvoller Gehölzbestand
- B5 Wertvoller Gehölzbestand
- B6 Graben/Kanal, Wertvoller Gehölzbestand
- B7 Wertvoller Gehölzbestand
- B8 Streuobstwiese
- B9 Wertvoller Gehölzbestand
- B10 Wertvoller Gehölzbestand
- B11 Wertvoller Gehölzbestand
- B12 Wertvoller Gehölzbestand
- B13 Streuobstwiese
- B14 Wertvoller Gehölzbestand

Vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Auslegung der Anlagenteile und baulichen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik,

- lärmintensive Anlagenteile werden entsprechend dem Stand der Technik schalldämmend ausgeführt,
- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik,
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)) u.a. durch Auffangräume und Überfüllsicherungen,
- MSR-Schutzeinrichtungen,
- technische Überwachung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch geplante Inspektionen.

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Luftschadstoffemissionen

In Bezug auf Luftschadstoffe und Gerüche sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Aus der der den Antragsunterlagen enthaltenene Immissionsprognose für Luftschadstoffe geht plausibel hervor, dass sich mit der Umsetzung des geplante Vorhabens bei Umsetzung der Empfehlungen zur Kaminhöhe (vgl. Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2) irrelevante Zusatzbelastungen für Stickstoffoxide, Stickstoffeinträge, Schwefeloxide, Kohlenmonoxid und Stäube ergeben werden. Für Stickoxide, Stickstoffeinträge, Schwefeloxide und Kohlenstoffmonoxid kann gleichfalls die Gesamtzusatzbelastung der Anlage an allen maßgeblichen Immissionsorten als irrelevant gelten. Lediglich die Gesamtzusatzbelastung der Staubkonzentration überschreitet den entsprechenden Irrelevanz-Wert. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Hintergrundbelastung in Zeitz oder vergleichbaren Industriestandorten werden auch durch die Gesamtzusatzbelastung im Planzustand die jeweiligen Immissionswerte für Stickoxide, Schwefeloxide und Stäube nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. für Kohlenstoffmonoxid nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) eingehalten.

Weiterhin werden durch den Betrieb der Dampfkesselanlage keine geruchsintensiven Stoffe freigesetzt.

Lärm-Emissionen

Unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 können keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Grund von Lärmemissionen durch den Betrieb der EZ5 hervorgerufen werden.

Bezugnehmend auf o. g. Schallimmissionsprognose zum Vorhaben wird Folgendes eingeschätzt:

Die Untersuchungen im Rahmen der Schallimmissionsprognose kamen zum Ergebnis, dass die geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden bzw. um mindestens 11 dB unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB und/ oder mehr als 20 dB nachts überschreiten, sind nicht zu prognostizieren.

Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Fahrbewegungen, sodass sich eine Untersuchung des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum erübrigt.

Anlagensicherheit

Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (u. a. Auslegung und Prüfung der Anlagenteile nach dem Stand der Technik, ausführliche Bedienanweisungen und Sicherheitsanweisungen, Maßnahmen des Anlagenbrandschutzes) wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden. Sollte es dennoch zu Bränden oder größeren Stoffaustritten kommen, verhindert die Werkfeuerwehr in Zusammenarbeit mit dem Anlagenpersonal, dass Gefahren für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die o. g. Immissionsprognose für Luftschadstoffe prognostiziert, dass Tiere und Pflanzen im Einwirkungsbereich der Anlage nur durch irrelevanten Stickstoffeinträge ($< 0,3 \text{ kg} / (\text{ha} * \text{Jahr})$) zusätzlich belastet werden, sodass sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter und insbesondere die o. g. Biotop- und europäischen Schutzgebiete ergeben werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mit der Errichtung der EZ5 sind nur geringfügige Neuversiegelungen (ca. 1.600 m²) an einem ohnehin industriell geprägten und großflächig versiegelten Standort verbunden. Zudem werden die der Dampfkesselanlage zugehörigen Gebäude in platzsparender Bauform und unmittelbar angrenzend an die vorhandenen Gebäude der Zuckerfabrik errichtet.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Im Normalbetrieb der Anlage fallen kontinuierlich Abschlamm- und Absalz-Wasser an, welche zusammen mit den diskontinuierlichen Abwässern dem vorhandenen Abwasserbehandlungssystem zugeführt werden. Als diskontinuierliche Abwässer fallen saubere Prozesswäs-

ser an, die bei der teilweisen Entleerung von Anlagenteilen zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken über Bodeneinläufe kanalisiert, gesammelt und als Abwasser dem Abwassersystem zugeführt werden. Zudem dampfen während des Anfahrens Anwärnkondensate im sogenannten Kesselentspanner aus, welche ebenfalls dem Abwassersystem zugeführt werden.

Niederschlagswasser wird über das Regenrückhaltebecken in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage der Zuckerfabrik eingeleitet.

Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen (AwSV).

Schutzgut Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da die Anlage keine relevanten Mengen an klimaschädigenden Gasen (insbesondere Kohlendioxid) emittiert und mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) verbunden sind.

Schutzgut Landschaft

Da es sich um einen bestehenden Anlagenstandort handelt, welcher bereits seit mehreren Jahren besteht, produziert und nunmehr um die neue Dampfkesselanlage EZ5 erweitert werden soll, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da sich durch das Vorhaben, die Immissionssituation im Umfeld der Zuckerfabrik nur irrelevant verändern wird, sind immissionsbedingte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im Umfeld der Anlage vorhandenen Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.

Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der neuen Dampfkesselanlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) umzusetzen (vgl. Hinweis unter V Nr. 2.6).

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Flächenverbrauch zu benennen:

- Bodenabtrag > Vegetationsverlust > Beeinträchtigung / Verlust von Tierlebensräumen,
- Versiegelung durch das Fundament > Verlust von Bodenfunktionen > Einfluss auf den Wasserhaushalt,
- Errichtung von Baukörpern > Einfluss auf Landschaftsbild / Erholung > visuelle Störung / Beeinträchtigung der ästhetischen Wahrnehmung der Landschaft.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, sodass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Bekanntgabe des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurde gemäß § 5 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2024 (Ausgabe 11/2024) und die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Zeitz auf eine ortsübliche Weise erfolgen.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben am Standort Zeitz wird stattgegeben.

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die auf Grund von § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage.

Mit Erlass des Bescheides ist die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Brandschutznachweises noch nicht abgeschlossen. Daher wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der baubegleitenden, bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheitsnachweise und des Brandschutznachweises während der gesamten Bauphase ergibt (siehe unter I Nr. 3). Mit E-Mail vom 30.10.2024 hat die Antragstellerin der Aufnahme dieses Vorbehaltes in die Genehmigung zugestimmt.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzte die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer geplanten Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass

gegeben haben. Die Südzucker AG hat mit ihrem Antrag vom 31.01.2024 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2. Planungsrecht

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung und Änderung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 5 – Zuckerfabrik Zeitz - der Stadt Zeitz. Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen Bebauungsplanes beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Grundstück des Anlagenstandortes wurde im o.g. B-Plan als Industriegebiet (GI) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig.

Die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche des B-Plans werden eingehalten.

Die Erschließung der Anlage ist gesichert.

Im Rahmen der Anhörung bestehen seitens der Stadt Zeitz keine Bedenken zu dem beantragten Vorhaben (Schreiben vom 28.02.2024).

4.3. Baurecht

Unter Beachtung der unter III Nr. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Baurechtes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die bautechnischen Nachweise sind gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Punkt 1 und § 65 Abs. 3 Satz 3 Punkt 1 BauO LSA bauaufsichtlich zu prüfen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.1, 2.2 und 3 sind gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Darüber hinaus dienen sie der Sicherstellung der Anforderungen von § 3 BauO LSA, wonach Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu ändern sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüferingenieur für Standsicherheit beauftragt.

Folgende Prüfberichte liegen vor und wurden berücksichtigt:

- Prüfbericht Nr. 1 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 02.04.2024
- Prüfbericht Nr. 2 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 07.06.2024
- Prüfbericht Nr. 3 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 07.06.2024
- Prüfbericht Nr. 4 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 13.06.2024
- Prüfbericht Nr. 5 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 19.06.2024
- Prüfbericht Nr. 6 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 05.07.2024
- Prüfbericht Nr. 7 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 19.07.2024
- Prüfbericht Nr. 8 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 05.08.2024
- Prüfbericht Nr. 9 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 22.08.2024
- Prüfbericht Nr. 10 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 14.10.2024
- Prüfbericht Nr. 11 (Prüf-Nr.: R038/24) vom 05.11.2024

Die Prüfung des Standsicherheitsnachweises ist noch nicht abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüferingenieurs wird mit der Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung fortgesetzt. (Auflagenvorbehalt unter I Nr. 3)

Mit der Prüfung des Brandschutznachweises gemäß § 2 (1) Satz 1 PPVO wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüferingenieur für Brandschutz beauftragt.

Folgende Prüfberichte liegen vor und wurden berücksichtigt:

- Prüfbericht Nr. 1 (Prüf-Nr.: PB/2024/401/01) vom 22.05.2024
- Prüfbericht Nr. 2 (Prüf-Nr.: PB/2024/401/02) vom 27.09.2024

Zudem wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 2.3 erlassen, um die Erfüllung der Anforderungen des § 17 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) sowie des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Zeitz (Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz) über die Verpflichtung der Beseitigung von Verunreinigungen öffentlicher Straßen und Wege zu erfüllen.

4.4. Brand- und Katastrophenschutz

Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes gibt es unter Beachtung der unter III Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die örtlich zuständigen Feuerwehren der Stadt Zeitz und der Werkfeuerwehr sind personell und einsatztechnisch in der Lage Gefahrenlagen im und am Objekt (Brand) zu bewältigen. Der Einsatzwert der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zeitz und der Werkfeuerwehr der Südzucker AG ist als gut einzuschätzen. Der derzeitige erforderliche Löschwasserbedarf von 1600 l/min kann durch das Hydrantensystem der Zuckerfabrik abgesichert werden. Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht notwendig.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 wurden erlassen, um die Anforderungen des § 14 Abs. 1 BauO LSA sicherzustellen, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Hierunter ist u.a. die Vorhaltung von ausreichend Löschmitteln für den Objektschutz zu verstehen (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.6). Der Löschwasserbedarf ergibt sich aus dem Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) als anerkannte Regel der Technik.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.1 ist notwendig, da durch die Ausstattung mit Feuerlöschern der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer wirksam vorgebeugt werden kann, wenn sich Personen in Gebäuden befinden. § 29 und § 31 BauO LSA unterstützen die Forderung, der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorzubeugen.

Laut § 38 Abs. 3 BauO LSA müssen Fahrschächte zu lüften sein und eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 2,5 v. H. der Fahrschachtgrundfläche, mindestens jedoch 0,10 m² haben (Nebenbestimmung unter III Nr. 3.2). Diese Öffnung darf einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

Um sicherzustellen, dass die im Gebäude befindlichen Personen sich auch in unübersichtlichen Gefahrensituationen schnell in Sicherheit bringen können und eine Orientierungslosigkeit von Personen in Gefahrensituationen zu vermeiden, müssen die Anforderung der ASR A2.3 Abschnitt 8 erfüllt werden. Daher wurde die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.3 erlassen.

Mit der Nebenbestimmung unter III Nr. 3.4 sollen die Anforderungen der ASR A2.3 Abschnitt 10 umgesetzt werden. Dies dient dazu der Feuerwehr zu ermöglichen, sich über die Gebäudesituation informieren zu können, um in der Lage zu sein das Gebäude auch bei Raucheinwirkung ohne sich evakuieren zu können.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 3.5 dient der Sicherstellung der Anforderung des § 1 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) an einen abwehrenden Brandschutz.

Nach § 18 BrSchG gehören zu den Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes auch Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruchs oder einer Brandausbreitung sowie die Sicherung der Rettungswege. Darüber hinaus schafft der vorbeugende Brandschutz die Voraussetzungen für einen wirkungsvollen abwehrenden Brandschutz. Aus diesem Grund ergingen die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 3.7 und 3.8.

4.5. Luftreinhaltung

Unter Beachtung der unter III Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmung bestehen aus Sicht der Luftreinhaltung keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In der den Antragsunterlagen enthaltenen Immissionsprognose ist ersichtlich, dass der Immissionsbeitrag des Vorhabens für die emittierten Luftschadstoffe im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte unterhalb der Irrelevanzgrenze von 3% des Immissions-Jahreswertes liegt. Lediglich für den Schadstoff Staub wird eine Schwebstaubkonzentration für die Gesamtzusatzbelastung ermittelt, welche an mehreren Immissionsorten den Irrelevanzwert sowohl im Bestand als auch im Planzustand überschreitet. Da unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung eine Gesamtbelastung ermittelt wurde, welche deutlich unter dem Immissionsjahreswert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt, sind auch hinsichtlich Schwebstaub keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu besorgen.

Die Gesamtzusatzbelastung für die Staubdeposition hält hingegen sowohl im bestehenden als auch im geplanten Anlagenzustand den Irrelevanzwert von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2\text{d})$ ein.

Darüber hinaus ist im bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage nicht mit relevanten Gerüchen zu rechnen.

Grundsätzlich ist die Ermittlung der Immissionskenngößen nachvollziehbar und sachgerecht und entspricht den Anforderungen aus Anhang 2 der TA Luft. Die qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der verwendeten meteorologischen Daten auf den Anlagenstandort liegt den Unterlagen bei. Danach bildet die verwendete Ausbreitungsklassenzeitreihe der Station Osterfeld am Standort Zeitz die Ausbreitungsverhältnisse hinreichend genau ab.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 4 wurden erlassen, um zukünftig die Erfüllung der in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG genannten Pflichten sicherzustellen.

Entsprechend Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. In der Regel ist eine Ableitung über Schornsteine erforderlich, dessen Höhen nach den Nrn. 5.5.2 bis 5.5.4 der TA Luft zu bestimmen sind, hier: 40 m über Flur (Nebenbestimmung unter III Nr. 4.2).

Eine Festlegung von Emissionsgrenzwerten in den Nebenbestimmungen erfolgte nicht, da die Dampfkesselanlage der 13. BImSchV unterliegt und diese selbst vollziehend ist. Somit wird über die 13. BImSchV die Emissionsgrenzwerte festgelegt und würden sich im Falle einer Änderung der 13. BImSchV dementsprechend anpassen.

Gemäß Anforderungen der 13. BImSchV ist die Dampfkesselanlage mit Mess- und Auswerteinrichtungen, die die Emissionen der Anlage kontinuierlich ermitteln (Nebenbestimmung unter III Nr. 4.5). Die hierfür erforderlichen Messpläne und Art der Messung werden über die 13. BImSchV geregelt (DIN 15259 Januar 2008). In den Nebenbestimmungen unter

III Nrn. 4.6 bis 4.9 wurden ergänzende Maßnahmen und Regeln festgelegt, um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse und Sicherstellung der gewünschten Qualität zu erreichen.

Entsprechend dem Antrag der Südzucker AG nach § 23 der 13. BImSchV, der Teil der Antragsunterlagen ist, wird in der Nebenbestimmung unter III Nr. 4.4 festgelegt, dass eine Staub- und SO₂-Messung des Biogases sporadisch erfolgen kann. Das Biogas wird antragsgemäß mit kleiner 10% des Volumens dem Erdgas beigemischt (Nebenbestimmung unter III Nr. 4.3). Es wird aus der Abwasserbehandlung des Anlagenstandorts selbst erzeugt. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des Biogases gleichbleibend ist. Somit ist nicht davon auszugehen, dass es zu Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen kommen wird.

Die BVT-Schlussfolgerung vom August 2017 für Großfeuerungsanlagen ist zutreffend und wurde im vorliegenden Antrag berücksichtigt und eingehalten.

4.6. Störfallvorsorge

Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben aus Sicht der Störfallvorsorge. Auflagen waren somit nicht erforderlich.

4.7. Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Für das Vorhaben wurde eine Schallimmissionsprognose im Rahmen der Antragstellung nach § 16 BImSchG eingereicht. Die darin enthaltene Schallausbreitungsrechnung untersucht die auftretenden Geräuschimmissionen an den der Anlage nächstgelegenen Immissionsorten, für die lauteste Nachtstunde, bei bestimmungsgemäßigem Betrieb der Anlage und prüft die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm. Da die durch die Dampfkesselanlage entwickelten Geräusche kontinuierlich und gleichbleibend über 24 Stunden abgestrahlt werden, wurde lediglich die Nachtzeit betrachtet. Werden die Richtwerte zur Nachtzeit eingehalten, so werden die höheren Richtwerte zur Tageszeit deutlich unterschritten.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in der Albrechtstraße 36, in der Weinbergstraße 15, am Hasselweg 1, in der Bergstraße (südliches Wohnhaus). Die gebietspezifische Einordnung erfolgte unter Zugrundelegung der rechtskräftigen Bebauungspläne der Stadt Zeitz. Die betrachteten Immissionsorte wurden als allgemeines Wohngebiet mit Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm von 55 dB(A) im Tag- und 40 dB(A) im Nachtzeitraum bzw. Mischgebiete mit Immissionsrichtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm von 60 dB(A) im Tag- und 45 dB(A) im Nachtzeitraum deklariert.

Die Berechnungsergebnisse zeigen die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm. Das 6 dB-Kriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm kann eingehalten werden. Die Betrachtung der schalltechnischen Vorbelastung ist deshalb nicht notwendig. Das Eintreffen der Prognosewerte ist zu erwarten, wenn die bei den Berechnungen zu Grunde gelegten Emissionskenndaten und Quelleneinwirkzeiten eingehalten werden.

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge, gemäß Nrn. 2.5 und 3.3 der TA Lärm, bestand die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Stands der Technik und tieffrequente Geräusche in den Nebenbestimmungen unter III Nrn. 5.1 und 5.2 auszuschließen.

Die Festlegung, dass Tore und Türen geschlossen gehalten werden müssen (Nebenbestimmung unter III Nr. 5.3) ist für die Einhaltung der für die Berechnung der Beurteilungspegel zu Grunde liegenden Schalldämmmaße der Außenwandelemente zwingend notwendig.

Da in der Prognose keine Zuschläge für Tonhaltigkeiten der Aggregate nach Nr. A.2.5.2 der TA Lärm vergeben wurden, wird die anlagebedingte Emission von tonhaltigen Geräuschen in Nebenbestimmung unter III Nr. 5.4 explizit ausgeschlossen. Die Geräuschemissionen aller genannten Quellen müssen einzeltonfrei sein.

Auf Grund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Schallquellen und der noch im Rahmen der Planung abzustimmenden Auswahl der Anlagentechnik, bestand die Notwendigkeit, die zulässigen Rauminnenpegel in der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.5 für das Kesselhaus vorzugeben.

Die in der Nebenbestimmung unter III Nr. 5.6 vorgegebenen Bau-Schalldämm-Maße können nur in Verbindung mit der Umsetzung der Vorgaben zur Bauausführung umgesetzt werden. Um den Stand der Technik umzusetzen und das 6 dB-Kriterium nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm sicher einhalten zu können, wurden die Bau-Schalldämm-Maße festgesetzt.

Da der An- oder Abfahrbetrieb der Dampfkesselanlage mit einer Abgabe von Dampf über die schallgedämpfte Abblaseleitung verbunden ist und die Möglichkeit besteht den An- und Abfahrbetrieb so zu steuern, dass das Abblasen ausschließlich im Tageszeitraum stattfindet, wird das Abblasen aus Gründen des Vorsorgeprinzips nach §5 Abs. 2 BImSchG in *Nebenbestimmung 5.7* mit Ausnahmen nach 7.1 TA Lärm auf die Tagzeit beschränkt.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.8. Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden beachtet.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Süd, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Süd stimmte den Maßnahmen im Rahmen des vorzeitigen Baubeginns unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und die Beschäftigten auf der Baustelle ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, BetrSichV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
 - Anh. Nr. 5.2 – Baustellen
- und
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- sowie
- § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 6 BetrSichV – Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Die Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle ist erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Dies wurde als aufschiebende Bedingung unter I Nr. 5 festgelegt, um zu verhindern, dass von der Anlage ein Gefahrenpotential für Arbeitnehmer und anderen Personen im Gefahrenbereich auf Grund eines technisch nicht sicheren Zustandes ausgeht und die Erfüllung der Anforderungen von § 15 Abs. 1 BetrSichV sicherzustellen.

4.9. Gewässerschutz

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen unter Beachtung der unter III Nr. 7 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Betrieb der geänderten Anlagen fallen kontinuierlich Abschlamm- und Absalzwasser an. Für Wartungs- und Reinigungsarbeiten kann eine tlw. Entleerung von Anlagenteilen erforderlich sein (diskontinuierlicher Abwasseranfall). Diese in der Regel sauberen Prozesswässer werden über Bodeneinläufe kanalisiert und gesammelt und anschließend dem Abwassersystem zugeführt. Zudem dampfen während des Anfahrens Anwärmkondensate im Kesselentspanner aus. Diese Kondensate werden als Abwasser verworfen.

Insgesamt kann demnach eine maximale Abwassermenge (kontinuierlich und diskontinuierlich) von max. 3,26 l/s, max. 10 m³/h bzw. 40 m³/d anfallen, im Normalbetrieb ca. 2 m³/h. Das Abwasser fällt im Zusammenhang mit der Dampferzeugung an und ist dem Anhang 31 der AbwV zuzuordnen. Eine Rauchgaswäsche ist technologisch nicht vorgesehen, der Dampfkessel wird für eine spätere, potentielle Nachrüstung einer Rauchgaskondensation vorbereitet.

Das Abwasser aus dem Betrieb der geänderten Anlage soll über die Abwasseranlagen des Standorts in die Weiße Elster als Vorflut geleitet werden.

Die Prozessabwässer werden in kontinuierlichen Analysemessungen überwacht.

Es wird auf neu versiegelten Flächen (ca. 960 m² Dach und Verkehrsflächen) anfallendes Niederschlagswasser (Q_r=57,5 l/s) dem Regenrückhaltebecken des Standorts zugeleitet.

Die Betreiberin verfügt für die Einleitung von Abwasser in die Weiße Elster über eine wasserrechtliche Erlaubnis. In dieser Erlaubnis sind die Einleitbedingungen für die Anlage gere-

gelt. Die wasserrechtliche Erlaubnis muss hinsichtlich der Abwasserströme der nun geplanten Änderung der Anlage auf Grundlage der §§ 8, 9, 10 WHG vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend geändert werden. Hierbei sind sowohl die Festlegungen hinsichtlich der Änderung der Abwassermengen, der Änderung von internen Messstellen und der Sicherstellung der Überwachung des abzuleitenden Prozessabwassers (diskontinuierlich und kontinuierlicher Abwasseranfall) anzupassen. Gemäß § 57 WHG ist hierbei zu prüfen, inwieweit die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und inwieweit die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist. Um dies sicherzustellen ergeht die aufschiebende Bedingung unter I Nr. 6.

Die Einhaltung der Anforderungen des Anhang 31 der AbwV ist über die Einrichtung einer Messstelle für die Überwachung auf Grundlage von § 100 WHG sicherzustellen (Nebenbestimmung unter III Nr. 7.2).

Die Pflicht zur Erstellung/Aktualisierung der Betriebsvorschrift, festgelegt in der Nebenbestimmung unter III Nr. 7.3, dient als Mitteilungs- und Vorlagepflicht, um u.a. jederzeit überprüfen zu können, ob die erforderlichen Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserbeseitigung durchgeführt werden und der ordnungsgemäße Zustand der Abwasseranlagen gegeben ist.

Die Vorgabe zur Anzeige vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage, festgelegt in Nebenbestimmung unter III Nr. 7.1 dient der Sicherstellung der Einhaltung der unter III Nrn. 7.2 und 7.3 getroffenen Festlegungen vor Inbetriebnahme.

Die Nebenbestimmungen unter III Nrn. 7.4 und 7.5 zum Bau, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen beruhen auf § 60 WHG. Mit der Realisierung dieser Nebenbestimmungen soll jederzeit die ordnungsgemäße Funktionsweise der Abwasseranlagen gegeben bzw. sichergestellt sein.

4.10. Abfall- und Bodenschutz

Unter Beachtung der unter III Nr. 8 aufgeführten Nebenbestimmung bestehen aus Sicht des Abfall- und Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8 wurde erlassen, um die Erfüllung der in den ErsatzbaustoffV und DepV genannten Pflichten sicherzustellen.

4.11. Naturschutz

Unter Beachtung der unter III Nr. 9 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Vorhaben liegt im Bereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5 – Zuckerfabrik Zeitz - der Stadt Zeitz. Die Eingriffsregelung nach §§ 14 – 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist daher gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG nicht anzuwenden.

Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine Rasenfläche. Ein Vorkommen von Vogelarten zur Brutzeit ist nie auszuschließen, weshalb eine Bauzeitenregelung zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten des § 15 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig ist (Nebenbestimmung unter III Nr. 9).

4.12. Betriebseinstellung

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 10 sind ergangen, um sicherzustellen, dass die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

Die Pflichten nach § 15 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Betreiberin im Falle einer Betriebsstilllegung der Anlage ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erschien es erforderlich, bereits jetzt notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben vorzuschreiben.

Weitergehende Maßnahmen werden im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor Erteilung dieses Zulassungsbescheides wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 12.11.2024 (Posteingang 15.11.2024) zur beabsichtigten Entscheidung über den Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben am Standort Zeitz wie folgt geäußert (kursiv):

1. Zu Abschnitt I Nr. 4.1
Anmerkung der Antragstellerin:

„Prinzipiell muss gemäß I Punkt 4.1 (technische Daten der Dampfkesselanlage EZ5) die zulässige Feuerungswärmeleistung im gesamten Bescheid mit 96 MW angegeben werden.“

Der Anmerkung der Antragstellerin wird teilweise zugestimmt. Die Anmerkung wurde geprüft.

Die Feuerwärmeleistung unter Abschnitt I Nr. 4.1 wurde von 96.000 kW auf 96 MW geändert.

Der Anmerkung, dass die Feuerwärmeleistung im gesamten Antrag zu ändern ist, wird nicht zugestimmt.

Begründung von Nr. 4.1 (Abschnitt I):

Bei der Angabe der Feuerwärmeleistung von 96.000 kW handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Dieser wurde unter Abschnitt I Nr. 4.1 korrigiert.

Der Änderung der Feuerwärmeleistung von 96 MW im gesamten Bescheid wird nicht zugestimmt, da gemäß den Antragsunterlagen eine Feuerwärmeleistung von 95 MW beantragt wurde.

2. Zu Abschnitt I Nr. 6

Anmerkung der Antragstellerin:

„Die aufschiebende Bedingung gemäß I Entscheidung Punkt 6, dass der Betrieb der geänderten Anlage erst aufgenommen werden darf, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis geändert und wirksam geworden ist, können wir nicht zustimmen. Die wasserrechtliche Erlaubnis sollte – wie mit dem LVWA, Referat Abwasser besprochen – außerhalb dieses BImSchG-Verfahrens angepaßt werden.

Eine Verknüpfung dieser beider Verfahren – wie im Punkt 6 beschrieben – halten wir a. G. eventueller unterschiedlicher Zeitschienen beider Verfahren für kritisch.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Südzucker AG wird außerhalb des Verfahrens nach BImSchG entsprechend geändert und an die neuen Gegebenheiten angepaßt.“

Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft.

Begründung von Nr. 6 (Abschnitt I):

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach §§ 8,9,10 WHG ist als andere behördliche Entscheidung gemäß § 13 BImSchG nicht in die Genehmigung eingeschlossen. Nach Auffassung der zuständigen Behörde, ist das Erfordernis einer dem Vorhaben nicht entgegenstehenden wasserrechtlichen Entscheidung bei Nutzungsaufnahme der EZ 5 eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die Antragstellerin hat zudem die Möglichkeit die Zulassung des vorzeitigen Beginn gemäß § 17 WHG zu beantragen, dies bedingt u.a. die Vollständigkeit der einzureichenden Antragsunterlagen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 WHG.

3. zu Abschnitt III Nr. 4.4 und 4.5

zu Nr. 4.4

Anmerkung der Antragstellerin:

„In III. Nebenbestimmungen Punkt 4.4 muss ‚für den Biogasanteil‘ gestrichen werden. Es kann lediglich der Gesamtabgasvolumenstrom gemessen werden.“

Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.4 wird von:

Beim Mischbetrieb mit Biogas sind für den Biogasanteil periodische Messungen für Staub und Schwefeloxide (SO_x) entsprechend § 20 der 13. BImSchV durch eine nach § 29b BImSchG beauftragte Stelle durchführen zu lassen. Diese Messung hat erstmals bei stabiler Einspeisung von Biogas und Nutzung des Mischbetriebes zu erfolgen.

zu

Im Betriebsfall 2 sind periodische Messungen für Staub und Schwefeloxide (SO_x) entsprechend der 13. BImSchV durchzuführen, wenn für Erdgas H eine Brennstoffkontrolle entsprechend § 13 der 13. BImSchV durchgeführt wird.

Ansonsten ist Staub eine periodische Messung und für So_x eine kontinuierliche Messung durchzuführen.

Diese Messung hat erstmals bei stabiler Einspeisung von Biogas und Nutzung des Betriebsfalles 2 zu erfolgen.

geändert.

zu Nr. 4.5

Anmerkung der Antragstellerin:

„In III. Nebenbestimmungen Punkt 4.5 muss ‚für den Biogasanteil beim Mischbetrieb‘ gestrichen werden, da die Ausnahme für die kontinuierliche Ermittlung der Luftschadstoffe Staub und Schwefeloxide sowohl für den reinen Erdgasbetrieb als auch für den Mischbetrieb mit Biogas gültig ist.“

Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmungen Nr. 4.5 wird von:

Die Dampfkesselanlage ist mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die für die von der 13. BImSchV geforderten Luftschadstoffe, ausgenommen Staub und Schwefeloxide für den Biogasanteil beim Mischbetrieb, die Emissionen kontinuierlich ermitteln. Für die Mess- und Auswerteeinrichtungen muss eine Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt sein. Die Anforderungen an die kontinuierlichen Emissionsmessungen haben den Vorgaben der 13. BImSchV zu entsprechen.

zu

Die Dampfkesselanlage ist mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die für die von der 13. BImSchV geforderten Luftschadstoffe, die im Betriebsfall 1 und Betriebsfall 2, ausgenommen Staub, kontinuierlich ermitteln.

Wenn eine Brennstoffkontrolle für Erdgas H gemacht wird, kann im Betriebsfall 1 auf eine So_x-Messung verzichtet werden und im Betriebsfall 2 ist eine periodische Messung durchzuführen.

Für die Mess- und Auswerteeinrichtungen muss eine Eignungsbekanntgabe vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger erfolgt sein. Die Anforderungen an die kontinuierlichen Emissionsmessungen haben den Vorgaben der 13. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung zu entsprechen.

geändert.

Begründung zu Nr. 4.4 und 4.5

Entsprechend dem Antrag der Südzucker AG nach § 23 der 13. BImSchV wurde festgelegt, dass eine Staub- und SO₂-Messung des Biogases periodisch erfolgen kann. Das Biogas wird mit kleiner 10% des Volumens dem Erdgas beigemischt. Das Biogas wird aus Zuckerrübenschnitzeln selbsterzeugt. Es ist davon auszugehen, dass die Qualität des Biogases gleich bleiben ist. Somit ist nicht davon auszugehen das es zu Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen kommen wird. Dies wurde mittels einer Gasanalyse des Biogases nachgewiesen, es ist mit einem Staubgehalt von kleiner 0,1 mg/Nm³ im Gesamtabgasvolumen, im Betriebsfall 2, zu rechnen. Somit steht dies nicht den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU entgegen. Desweiteren ist ein Staub- und SO₂-Sensor für kontinuierliche Messungen mit der entsprechenden Genauigkeit für die vorhandenen Parameter nicht verfügbar. Daraus würden sich ein unverhältnismäßiger Aufwand für die entsprechende Technik der kontinuierlichen Messung für Staub und SO₂ ergeben. Der eingesetzte Brenner entspricht dem Stand der Technik und ist für die Nutzung und möglichst emissionsarme Verbrennung von Erd- und Biogas ausgelegt. Über die beigelegt Schornsteinhöhen Berechnung zeigt das die Bedingungen der TA Luft für die Ausnahme eingehalten werden.

Durch die Nutzung von Erdgas H ist es der Betreiberin möglich eine Brennstoffkontrolle entsprechend des § 18 Abs.4 i.V.m. § 13 der 13. BImSchV durchzuführen. Wenn die Betreiberin die Brennstoffkontrolle nutzt, ist auf eine kontinuierliche Messung des SO₂-Gehaltes bei der Verbrennung von Erdgas H nicht notwendig. Ansonsten wäre eine kontinuierliche Messung für den SO₂ notwendig.

4. zu Abschnitt III Nr. 5.2 und 5.7

zu Abschnitt III Nr. 5.2

Anmerkung der Antragstellerin:

„In III. Nebenbestimmungen Punkt 5.2 kann „Lüftungsöffnungen sind mit Kulissenschalldämpfern auszustatten“ gestrichen werden, da dies in III. Nebenbestimmungen Punkt 5.1 gesamtheitlich geregelt ist.“

Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmungen Nr. 5.2 wird von:

Die geänderte Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen nach Nr. 7.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermieden werden. Dies muss durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B.: schwingungsmindernde Aufstellung von Aggregaten, Versteifung von Kanälen, etc.) sichergestellt werden. Luftschallabstrahlung durch den Abgaskamin, im tieffrequenten Bereich, ist durch einen auf das Frequenzspektrum angepassten Schalldämpfer zu vermeiden. Lüftungsöffnungen sind mit Kulissenschalldämpfern auszustatten.

zu

Die geänderte Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen nach Nr. 7.3 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vermie-

den werden. Dies muss durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z.B.: schwingungsmindernde Aufstellung von Aggregaten, Versteifung von Kanälen, etc.) sichergestellt werden. Luftschallabstrahlung durch den Abgaskamin, im tieffrequenten Bereich, ist durch einen auf das Frequenzspektrum angepassten Schalldämpfer zu vermeiden.

geändert.

zu Abschnitt III Nr. 5.7

Anmerkung der Antragstellerin:

„Der Nebenbestimmung 5.7 (Abgabe von Dampf im An- und Abfahrbetrieb ausschließlich im Tagzeitraum) können wir so nicht zustimmen und schlagen folgende Formulierung vor:

„Die Abgabe von Dampf im An- und Abfahrbetrieb ist so zu steuern, dass die Dampfabgabe ausschließlich im Tagzeitraum erfolgt. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummer 7.2 TA Lärm) zulässig.“

Der Anmerkung der Antragstellerin wird zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmungen Nr. 5.7 wird von:

Die Abgabe von Dampf im An- und Abfahrbetrieb ist so zu steuern, dass die Dampfabgabe ausschließlich im Tagzeitraum erfolgt. Die Abblasleitung ist mit einem Schalldämpfer auszustatten.

zu

Die Abgabe von Dampf im An- und Abfahrbetrieb ist so zu steuern, dass die Dampfabgabe ausschließlich im Tagzeitraum erfolgt. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (Nummer 7.1 TA Lärm) oder als seltenes Ereignis (Nummer 7.2 TA Lärm) zulässig. Die Abblasleitung ist mit einem Schalldämpfer auszustatten.

geändert.

Begründung zu 5.2 und 5.7

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge, gemäß Nr. 2.5 und Nr. 3.3 TA Lärm, besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Nichteinhaltung des Standes der Technik und tieffrequente Geräusche mit der *Nebenbestimmung 5.2* auszuschließen.

Da der An- oder Abfahrbetrieb der Dampfkesselanlage mit einer Abgabe von Dampf über die schallgedämpfte Abblaseleitung verbunden ist und die Möglichkeit besteht den An- und Abfahrbetrieb so zu steuern, dass das Abblasen ausschließlich im Tageszeitraum stattfindet, wird das Abblasen aus Gründen des Vorsorgeprinzips nach § 5 Abs. 2 BImSchG in *Nebenbestimmung 5.7* mit Ausnahmen nach 7.1 TA Lärm auf die Tagzeit beschränkt.

5. zu Abschnitt III Nr. 7.3 bis 7.5
Anmerkung der Antragstellerin:

„Die Auflagen der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz 7.3 bis 7.5 betreffen die Abwasserbehandlungsanlagen der Zuckerfabrik selbst. Diese sind für die Errichtung und den Betrieb der Energiezentrale 5 nicht direkt zutreffend. Wir bitten um Streichung der Passagen.“

Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Nebenbestimmungen Nr. 7.3 bis 7.5 bleiben unverändert.

Begründung zu Nr. 7.3 und 7.5

Die Auflagen betreffen Abwasseranlagen der Energiezentrale und nicht die Abwasserbehandlungsanlage.

6. zu Abschnitt IV Kapitel 4 Nr. 4.9
Anmerkung der Antragstellerin:

„Die Formulierung in Punkt 4 – Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen – Kapitel 4.9 Gewässerschutz ‚Die Prozessabwässer werden in kontinuierlichen Analysemessungen überwacht‘ können wir nicht zustimmen. Gemäß den geltenden Vorschriften sind Stichproben zulässig.“

Der Anmerkung der Antragstellerin wird nicht zugestimmt. Die Anmerkung wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die Begründung in Abschnitt IV Kapitel 4 Nr. 4.9 bleibt bestehen.

Begründung zu Nr. 4.9 (Kapitel 4)

Die Begründung bezieht sich auf § 57 WHG und den Angaben des Antragstellers zu kontinuierlichem und diskontinuierlichem Abwasseranfall:

In der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis sind u.a. die Einleitbedingungen für Abwasser aus der Energiezentrale 1 geregelt. Auf Grundlage von §§ 8, 9, 10 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis vor Aufnahme des Betriebs der EZ 5 sowohl auf die Änderung der Abwassermengen infolge EZ 5, der Änderung von internen Messstellen und zur Sicherstellung der Überwachung des abzuleitenden Prozessabwassers (diskontinuierlich und kontinuierlicher Abwasseranfall) anzupassen. Gemäß § 57 WHG ist hierbei zu prüfen, inwieweit die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist und inwieweit die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbart ist.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000, 00 € geahndet werden.
- 1.3 Die Betreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen, auch unterhalb der Meldepflicht gemäß § 19 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.4 Wird festgestellt, dass Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, ist dies der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2 Baurecht

- 2.1 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) Für die Anzeige ist entsprechend § 1 Abs. 3 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) der von der obersten Bauaufsichtsbehörde öffentlich bekanntgemachte Vordruck „Mitteilung über Baubeginn gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA“ — Nr. 240 007 - zu verwenden.
- 2.2 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 Abs. 2 BauO LSA) Für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist der nach § 1 Abs. 3 BauVorlVO durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Bauaufsichtsbehörde eingeführte Vordruck — Nr. Seite 4/4 240 008 - zu verwenden.
- 2.3 Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 2.4 Der Bauherr ist verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des verantwortlichen Bauleiters und der Unternehmer für den Rohbau enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)
- 2.5 Die Genehmigung mit den genehmigten Bauvorlagen muss vom Baubeginn der Bauarbeiten an zur Einsicht bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung und die Bauvorlagen zu gewähren. (§ 80 BauO LSA)
- 2.6 Es wird auf die Einhaltung der Anforderung der Aufzugsverordnung (12. ProdSV) hingewiesen.

- 2.7 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwarteter freigelegter archäologischer Funde wird hingewiesen.
- 2.8 Nach § 14 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte verpflichtet, die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

3 Luftreinhaltung

- 3.1 Die Emissionsgrenzwerte für die Abgase der Dampfkesselanlage richtet sich nach § 31 der 13. BImSchV.
- 3.2 Zur Ermittlung der Emissionsgrenzwerte im Mischbetrieb mit Biogas gilt § 6 Abs. 2 der 13. BImSchV zur fließenden Ermittlung der Werte entsprechend (z. B. über die Sachsen-Anhalt Regel).
- 3.3 Insbesondere sind ebenfalls die §§ 15 (Messplätze), 16 (Messverfahren und Messeinrichtungen), 17 (Kontinuierliche Messungen) und 19 (Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen) der 13. BImSchV zu beachten.
- 3.4 Die geänderte Anlage unterliegt nach der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung.

4 Lärmschutz

Bei der Umsetzung der beantragten Maßnahmen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

5 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Änderung der Anlage ist ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, der Betreiber verpflichtet ist, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten auf der Baustelle mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Personen gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Baustellenvorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. (§ 2 Abs. 2 BaustellV)

- 6.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können, über Einrichtungen verfügen, um ihre Mahlzeiten einnehmen und gegebenenfalls auch zubereiten zu können sowie in der Nähe der Arbeitsplätze über Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk verfügen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten muss eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
(§3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Nr. 5.2 Abs. 1 ArbStättV)
- 6.3 Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl zur Planung der Ausführungen als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 6.4 Für die Baustelle ist nach § 2 Abs. 3 der BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Beachtung der Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31) aufzustellen.
- 6.5 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.
(§ 3a ArbStättV i. V. m. der ASR A3.4 Nr. 8 sowie Nr. 10)

7 Abfall- und Bodenschutz

- 7.1 Für die Realisierung der Maßnahme sind die Bestimmungen der ErsatzbaustoffV anzuwenden.
- 7.2 Die Anzeige- und Nachweispflichten der ErsatzbaustoffV sind umzusetzen.
- 7.3 Sollte es bei der Umsetzung der Maßnahme Anhaltspunkte für Kontaminationen geben, die nicht mit den anzuwendenden bautechnischen Maßnahmen zu beseitigen sind, ist zwecks Festlegung des notwendigen Handlungsbedarfes die zuständige Bodenschutzbehörde einzubeziehen.

8 Straßenverkehrsrecht

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.

9 Zuständigkeiten

Auf Grund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),

- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 BrSchG

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

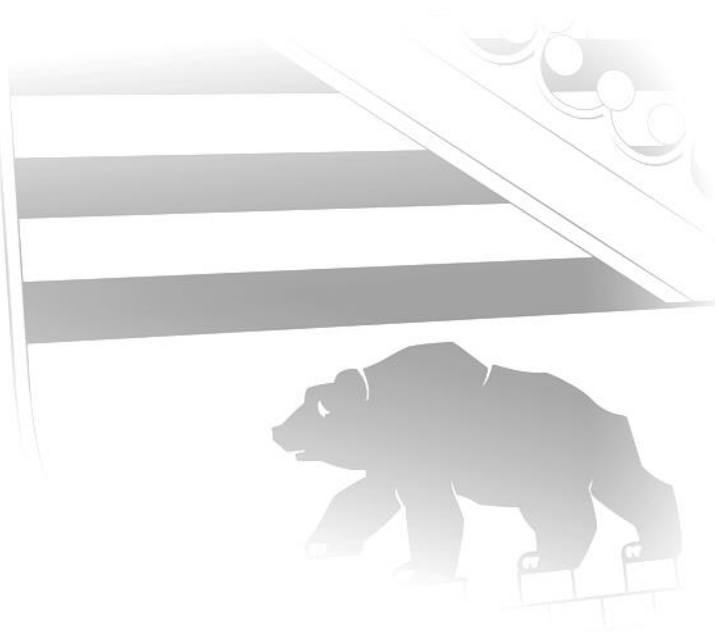
- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Gewässerschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Burgenlandkreis als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde und,
 - Untere Naturschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Im Auftrag

Gläßner



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Südzucker AG auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer mit einer Produktionskapazität von maximal 3.402 Tonnen je Tag (Zuckerfabrik) gemäß § 16 BImSchG, sowie Antragsunterlagen vom 31.01.2024

Kapitel 0 **Inhaltsverzeichnis** 4 Seiten

Kapitel 1 **Antrag / Allgemeine Angaben** 39 Seiten

- 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 1.2 Antragsformular
 - 1.2.1 Wesentliche Änderung
 - 1.2.2 Zulassung des vorzeitigen Beginns
- 1.3 Kurzbeschreibung
- 1.4 Angaben zum Standort
 - 1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
 - 1.4.2 Karten / Pläne
- Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- Formular 1 Genehmigungsantrag nach BImSchG
- Formular 1a Wesentliche Änderung nach §16
- Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG

Anhang

- Topografische Karte M 1:25.000
- Lageplan Energiezentrale EZ5 M 1:1.500
- Auszug aus dem Geobasisinformationssystem M 1:1.000
- Vorhaben- und Erschließungsplan „Zuckerfabrik Zeitz“ M 1:2.000

Kapitel 2 **Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb** 25 Seiten

- 2.1 Anlagenteile/Nebeneinrichtungen
- 2.2 Betriebseinheiten
- 2.3 Ausrüstungsdaten
- 2.4 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 2.4.1 Örtliche Lage
 - 2.4.2 Betriebseinheiten
 - 2.4.3 Betriebseinheiten
 - 2.4.4 Betriebsbedingter Anlagenverkehr
 - 2.4.5 Anlagenbetrieb
 - 2.4.6 BE 6001- Energiezentrale 5 (EZ5)
 - 2.4.7 Gehandhabte Stoffe
- 2.5 Aufstellungsplan
- 2.6 Verfahrensbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemein
 - 2.6.2 Verfahrensbeschreibung
 - 2.6.3 Betriebszustände
 - 2.6.4 Bedienung und Überwachung
- 2.7 Schematische Darstellung (Fließbild)

Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten

Anhang

Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MLH020-OU10-001
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MLH020-OU16-001
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MLH020-OU60-001
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MLH020-OU-001
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MLH020-OU-002
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. CLH010-OU-001
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. CLH010-OU-002
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. CLH010-OU-003
Neubau Energiezentrale (EZ 5)
Zeichn.-Nr. CLH010-OU-004
Verfahrensfließbild (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MFB020-OH-001-EZ 5-04

Kapitel 3

Stoffe / Stoffdaten / Stoffmengen

174 Seiten

3.1 Gehandhabte Stoffe
3.2 Stoffliste, Lageranlagen
3.3 Stoffidentifikation
3.4 Sicherheitsdatenblätter
3.5 Physikalische Stoffdaten
3.6 Sicherheitstechnische Stoffdaten
3.7 Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe
3.8 Blockfließbild
3.9 Stoffbilanz
Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe
Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen
Formular 3.2 Stoffidentifikation
Formular 3.3 Physikalische Stoffdaten
Formular 3.4 Sicherheitstechnische Stoffdaten
Formular 3.5 Gefahrstoffe

Anhang

Sicherheitsdatenblätter
Grundfließbild (EZ 5)
Zeichn.-Nr. MFB010-OH-001-Grundfließbild-02

Kapitel 4

Emissionen / Immissionen

215 Seiten

4.1 Luftschadstoffe
4.1.1 Emissionsquellen
4.1.2 Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen
4.1.3 Abgas- und Abluftreinigung

4.1.4	Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung	
4.1.5	Schematische Darstellung der Ablufferfassung und –reinigung	
4.1.6	Emissionsmessungen / Messeinrichtungen	
4.1.7	Schornsteinhöhenberechnung	
4.1.8	Immissionsprognose (Schadstoffe)	
4.1.9	Immissionsprognose (Gerüche)	
4.2	Geräusche	
4.2.1	Schallquellen	
4.2.2	Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.3.1	Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umweltauswirkungen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	
4.4.1	Angaben gemäß § 4 (3) Nr. 5 TEHG (Monitoring-Konzept)	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.2	Emissionsquellen, Geräusche	
<u>Anhang</u>	Emissionsquellenplan Zeichn.-Nr BQB060-OU-001 Immissionsprognose Prüfung Meteorologische Daten nach VDI-Richtlinie 3783 Immissionenschutzgutachten Schallimmissionsprognose	
Kapitel 5	Anlagensicherheit	7 Seiten
5.1	Anwendungsbereich 12. BImSchV	
5.2	Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit	
5.3	Maßnahmen zum Explosionsschutz	
Kapitel 6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	10 Seiten
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	
6.1.2	Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle	
6.1.3	Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
6.1.4	Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	
6.1.5	Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
6.1.6	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / flüssiger Abfall	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden wassergefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	
Kapitel 7	Abfälle	11 Seiten
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8	Abwasser	3 Seiten
8.1	Anfall / Behandlung / Ableitung	
8.2	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft.	
Formular 8	Abwasser	
Kapitel 9	Arbeitsschutz	8 Seiten
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	

Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
Kapitel 10	Brandschutz	4 Seiten
10.1	Brandschutzmaßnahmen	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
Kapitel 11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	2 Seiten
Kapitel 12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	2 Seiten
Kapitel 13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	30 Seiten
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht	
13.2	Allgemeine Vorprüfung zu Feststellung der UVP-Pflicht	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
<u>Anhang</u>	Gutachten zur allgemeinen Vorprüfung	
Kapitel 14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	2 Seiten
14.1	Beschreibung der Maßnahmen	
Kapitel 15	Unterlagen zu den nach § 18 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	169 Seiten
15.1	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
15.3	Sonstige Unterlagen	
15.3.1	Ausgangszustandsbericht	
<u>Anhang</u>		
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem	M 1:1500
	Lageplan CLD 010-OU-001	M1:200
	Abstandsflächen CLD 010-OU-002	M1:200
	Lageplan Entwässerung CLD 010-OU-003	
2	Antrag auf Baugenehmigung	
3	Ergänzungen	
Nachreichung 1 vom 05.04.2024		
	Überarbeitetes Formular 4.1b	
Nachreichung 2 vom 12.06.2024		
	Antrag auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BetrSichV	

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- 4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- 9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 in der derzeit geltenden Fassung
- 11. BImSchV** Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 in der derzeit geltenden Fassung
- 12. BImSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 in der derzeit geltenden Fassung
- 12. ProdSV** Zwölfte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung - 12. ProdSV) vom 6. April 2016 in der derzeit geltenden Fassung
- 13. BImSchV** Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 in der derzeit geltenden Fassung
- 32. BImSchV** 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 in der derzeit geltenden Fassung
- 39. BImSchV** Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) vom 2. August 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 in der derzeit geltenden Fassung
- AbfZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 6. März 2013 in der derzeit geltenden Fassung
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 in der derzeit geltenden Fassung
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 2. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 in der derzeit geltenden Fassung
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 in der derzeit geltenden Fassung in der derzeit geltenden Fassung
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 in der derzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 in der derzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 in der derzeit geltenden Fassung
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der derzeit geltenden Fassung
BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 8. Juni 2006 in derzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 in der derzeit geltenden Fassung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 in der derzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 in der derzeit geltenden Fassung
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Brandschutzgesetz – BrSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 in der derzeit geltenden Fassung
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 in der derzeit geltenden Fassung

DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 27. April 2009 in der derzeit geltenden Fassung
Druckgeräterichtlinie	Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 in der derzeit geltenden Fassung
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der derzeit geltenden Fassung
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 8. Oktober 2015 in der derzeit geltenden Fassung
KWKG 2023	
PPVO	Verordnung über Prüffingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 in der derzeit geltenden Fassung
Straßenreinigungssatzung der Stadt Zeitz	Satzung über die Straßenreinigung und die winterliche Räum- und Streupflicht in der Stadt Zeitz vom 11.11.2010 in der derzeit geltenden Fassung
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) Vom 6. Juli 1993 in der derzeit geltenden Fassung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Vom 26. August 1998 in derzeit geltenden Fassung
TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 in der derzeit geltenden Fassung
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 in derzeit geltenden Fassung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 in der derzeit geltenden Fassung
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 in der derzeit geltenden Fassung

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 in der derzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 in der derzeit geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 in der derzeit geltenden Fassung
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 in der derzeit geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 in der derzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 in derzeit geltenden Fassung

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.e

Referat 405
Referat 407
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd
Hansering 15
06108 Halle (Saale)

Deutsche Emissionshandelsstelle
City Campus – Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin

Burgenlandkreis
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Stadt Zeitz
Der Oberbürgermeister
Altmarkt 1
06712 Zeitz

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de